

Auszüge aus den Verordnungen des Bundesrates über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung und bei Erwerbsausfall (provisorischer Fassungen vom 20.03.2020)

Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen, 20. März 2020 Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Die nötigen Eckpunkte werden in einer Notverordnung festgelegt, die **Mitte nächste Woche** verabschiedet und veröffentlicht wird. **Fragen von Betroffenen zu Modalitäten der Einreichung dieser Gesuche können erst ab dann beantwortet werden.**

...

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen: Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

...

Liquiditätspuffer im Steuerbereich: Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020.

COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung 20. März 2020

Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die AHV-Ausgleichskassen sind daran, das Verfahren für Anmeldung, Abklärung und Auszahlung zu organisieren. **Diese Arbeiten werden mit Hochdruck ausgeführt, so dass die AHV-Ausgleichskassen in den nächsten Tagen in der Lage sein werden, die Anmeldungen entgegenzunehmen und die Entschädigungen auszahlen.** Wir bitten die Betroffenen dafür um Verständnis und etwas Geduld. Aktualisierte Informationen werden laufend und so früh als möglich auf dieser Internetseite aufgeschaltet und von den Ausgleichskassen zur Verfügung gestellt.

Art. 1

In Abweichung von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG) haben mitarbeitende Ehegatten des Arbeitgebers Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Art. 2

In Abweichung von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe c AVIG3 haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Art. 3

In Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 37 Buchstabe b AVIG4 wird keine Karenzeit vom anrechenbaren Arbeitsausfall abgezogen.

Siehe weitere Bestimmungen im Verordnungstext!

COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall 20. März 2020

Art. 2

3 Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG6, die aufgrund einer Massnahme nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 einen Erwerbsausfall erleiden.

Art. 5 Höhe und Bemessung der Entschädigung

1 Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde.

3 Die Entschädigung beträgt höchstens 196 Franken pro Tag.

Art. 7

Die Entschädigung ist durch die Leistungsberechtigten geltend zu machen.

Art. 8

3 Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse, die vor dem Entschädigungsanspruch für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war.

Siehe weitere Bestimmungen im Verordnungstext!

Erläuterungen SECO:

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

Schulschliessungen

Ärztlich verordnete Quarantäne

Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerb ersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Taggelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

Diese Zusammenstellung wurden von CAMsuisse erstellt. Verbindlich sind die entsprechenden Verordnungen und Erläuterungen.

